



Merkblatt

„Kleiner Waffenschein“ für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen



Durch die Änderungen des Waffenrechts muss jeder, der eine **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe** mit sich führen möchte, einen sog. **Kleinen Waffenschein** bei der zuständigen Waffenbehörde beantragen. Diese Waffen sind mit dem „PTB-Zeichen“ versehen.

Wer nach dem 01.04.2003 mit einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe angetroffen wird und nicht im Besitz eines „kleinen Waffenscheins“ ist, muss damit rechnen, mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft zu werden.

Der Erwerb und der Besitz einer solchen Waffe ist zwar weiterhin ab 18 Jahren ohne ausdrückliche waffenrechtliche Erlaubnis frei. Verboten ist aber das Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe außerhalb des „befriedeten Besitztums“ (Wohnung/Haus und damit zusammenhängendes Grundstück)!

Verboten ist insbesondere:

- eine Waffe z.B. am Körper oder im Handschuhfach des Autos mitzuführen;
- beim Ausgehen eine Waffe in der Handtasche mitzunehmen (Selbstschutz);
- mit einer Waffe in der Silvesternacht im Freien pyrotechnische Munition, wie Kracher, Heuler, Signalsterne, Leuchtkugeln oder ähnliches abzuschießen.

Ausnahmen gibt es für den Transport z.B. vom Waffenhändler nach Hause oder von dort zur Reparatur, wenn die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit befördert wird; für Signalwaffen beim Bergsteigen (nicht beim Bergwandern !); für Verantwortliche Führer eines Bootes oder sonstigen Wasserfahrzeugs auf dem Fahrzeug oder bei (regulären) Not- und Rettungsübungen, für Schreckschuss- oder Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn dabei optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Voraussetzungen für die Erteilung des kleinen Waffenscheins sind:

- Volljährigkeit
- waffenrechtliche Zuverlässigkeit
- persönliche Eignung

Wichtig ist auch noch:

Selbst wer einen „Kleinen Waffenschein“ hat, darf (von wenigen Ausnahmen abgesehen) bei öffentlichen Veranstaltungen, wie Volks- oder Vereinsfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Märkten, Tanzveranstaltungen und dgl., keine Waffen führen. Waffen sind u. a. Schusswaffen oder „PTB“-Schusswaffen, Hieb- oder Stoßwaffen (Messer, Schlagwaffen und ähnliches), sowie Reizstoffsprays, Elektroschocker oder andere gleichgestellte Gegenstände.

Außerdem berechtigt der kleine Waffenschein nicht zum Schießen, auch nicht zum Jahreswechsel.

Ausgenommen vom Schießverbot sind die gesetzlich definierten Notwehr- und Notstandsfälle und die gesetzlich geregelten Ausnahmen (z.B. Schießen mit Kartuschenmunition -z. B. Platzpatronen- auf dem eigenen „befriedeten Besitztum“ oder dem eines anderen, wenn der Besitzer zustimmt oder zur SchADVogelabwehr in der Landwirtschaft oder im Obst- und Weinbau).